

An die  
Direktionen der Pflichtschulen  
mit Externistenprüfungskommissionen  
und Pflichtschulabschlussprüfungen und die  
Direktionen der Berufsschulen  
in Niederösterreich

Abteilung Präs/4 (Personal Bundes- und  
Pflichtschulen)

**Mag. Thomas Schiffler**  
Sachbearbeiter  
[thomas.schiffler@bildung-noe.gv.at](mailto:thomas.schiffler@bildung-noe.gv.at)  
+43 2742 280 5360  
Rennbahnstraße 29, 3109 St. Pölten

Antwortschreiben bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl:  
**I-1470/83-2021**

Ihr Zeichen: -

St. Pölten, 12. Juli 2021

## **Abgeltung der Prüfungstätigkeiten an allgemein bildenden und berufsbildenden Pflichtschulen, Gebührenansätze ab 01.09.2021**

Die Bildungsdirektion für Niederösterreich übersendet in der Anlage die Gebührenansätze für  
Externistenprüfungen, Einstufungsprüfungen und kommissionelle Prüfungen unter  
Berücksichtigung des aktuellen Aufwertungsfaktors 3,777547.

Der Prüfungsgebührenkatalog steht auch auf der Homepage der Bildungsdirektion für  
Niederösterreich zur Verfügung.

		Bezugswert	vom 1.9.2020 bis 31.8.2021	vom 1.9.2021 bis 31.8.2022
		alle Beträge in Euro		
<u>Allgemein bildende und berufsbildende Pflichtschulen:</u>				
1.	Externistenprüfungen für die Volksschule und die Sonderschule (§ 42 SchUG):			
	Vorsitzende/r (je Teilprüfung)	0,3	1,1	1,1
	Prüfer/in (je Teilprüfung)	1,4	5,2	5,3
	Schriftführer/in (je Teilprüfung)	0,3	1,1	1,1
2.	Externistenprüfungen für die Mittelschule und die Polytechnische Schule (§ 42 SchUG) und <i>Pflichtschulabschluss-Prüfung gemäß Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz</i>			
	Vorsitzende/r (je Teilprüfung)	0,3	1,1	1,1
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen oder praktischen Teil	2,1	7,8	7,9
	für den schriftlichen Teil	2,8	10,4	10,6
Schriftführer/in (je Teilprüfung)	0,3	1,1	1,1	
3.	Externistenprüfung für die Berufsschule (§ 42 SchUG):			
	Vorsitzende/r (je Teilprüfung)	0,3	1,1	1,1

	Prüfer/in:			
	für den mündlichen Teil	2,1	7,8	7,9
	für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil	2,8	10,4	10,6
	Schriftführer/in (je Teilprüfung)	0,3	1,1	1,1
4.	Einstufungsprüfungen und Aufnahmeprüfungen, sofern nicht Z 5 in Betracht kommt (§ 3 Abs. 6, § 6 und § 28 Abs. 3 SchUG):			
	Vorsitzende/r	0,7	2,6	2,6
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen oder praktischen Teil	1,4	5,2	5,3
	für den schriftlichen Teil	2,1	7,8	7,9
5.	Einstufungsprüfungen für die Berufsschule (§ 3 Abs. 7 SchUG):			
	Vorsitzende/r	0,7	2,6	2,6
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen Teil	1,4	5,2	5,3
	für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil	2,1	7,8	7,9
6.	Kommissionelle Prüfung, sofern nicht Z 7 in Betracht kommt (§ 71 Abs. 5 SchUG):			
	Vorsitzende/r	1,4	5,2	5,3
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen oder praktischen Teil	1,4	5,2	5,3
	für den schriftlichen Teil	2,1	7,8	7,9
	fachkundige/r Beisitzer/in als Schriftführer/in	1,1	4,1	4,2
7.	Kommissionelle Prüfung für die Berufsschule (§ 71 Abs. 5 SchUG):			
	Vorsitzende/r	1,4	5,2	5,3
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen Teil	1,4	5,2	5,3
	für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil	2,1	7,8	7,9
	fachkundige/r Beisitzer/in als Schriftführer/in	1,1	4,1	4,2

Für den Bildungsdirektor:  
Mag. Karl Fritthum  
Leiter des Präsidialbereichs

Elektronisch gefertigt